

## **Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark**

Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel  
Telefon: +49 3901 846-139



**SACHSEN-ANHALT**

Salzwedel, den 18.1.2023

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kakerbeck**

##### **Ladung zur Teilnehmersammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Mit Beschluss vom 10.8.2022 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kakerbeck für Teile der Gemarkungen Kakerbeck (Fluren 1, 2, 3, 5, 6 alle tlw.), Jemmeritz (Fluren 1, 2, 4 alle tlw.), Brüchau (Flur 1 tlw.), Zethlingen (Flur 3 tlw.) sowie in sehr geringem Umfang Brüchau-Faulenhorst (Flur 1), Schwiesau (Flur 1 tlw.), Winkelstedt (Flur 5 tlw.) und Cheinitz (Flur 2 tlw.) im Altmarkkreis Salzwedel angeordnet.

Mit dem Beschluss entstand die „Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kakerbeck“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Nach § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kakerbeck aufgerufen, sich

**am Dienstag, dem 21.2.2023, 17:00 Uhr**

**in der Turnhalle in Kakerbeck, Unter den Eichen 9**

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Es werden zunächst Erläuterungen zu den Aufgaben des zu wählenden Vorstandes und dem Stand des Flurbereinigungsverfahrens gegeben. Anschließend wählt die Teilnehmersammlung unter Leitung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand sowie fünf Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und 5 FlurbG). Wählbar sind sowohl Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren als auch Nichtteilnehmer.

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er trotzdem nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzuweisen. Beglaubigungen erteilen Behörden nach § 108 Flurbereinigungsgesetz kosten- und gebührenfrei.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz).

Im Anschluss an die erfolgte Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter wird die erste konstituierende Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

**Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.**

Weitere Informationen sowie das Vollmachtsformular sind auf der Internetseite [www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark](http://www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark) unter Flurneuordnung / Verfahren im Altmarkkreis Salzwedel / Kakerbeck einzusehen bzw. abzurufen.

Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt auch eine persönliche Einladung.

Im Auftrag

gez.

Texdorf